

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier

Vom 18. November 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 17.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch folgende Wörter ersetzt „(inklusive Vortrag des Hörtextes).“
2. In § 11 Buchstabe a Aufgabenstellung und Durchführung wird in Satz 2 die Angabe „/oder“ gestrichen.
3. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie basiert auf dem Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmenden Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. November 2014

Für die Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel
Präsident